

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Theresa Schopper** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 30. Juli 2008 hervorgehoben, dass der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern zählt. Ausdrücklich klargestellt wurde in der Entscheidung, dass sich der Gesetzgeber für ein Konzept des Nichtraucherschutzes entscheiden kann, das einer möglichst großen Reichweite und Effizienz des Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens Priorität gibt.

Das geltende Gesundheitsschutzgesetz hat durch die Ausnahmeregelung für Gaststätten, die nicht öffentlich zugänglich sind, zur Gründung der sog. Raucherclubs und damit zu einer Aufweichung des angestrebten Ziels des Gesundheitsschutzes vor den Gefahren des Passivrauchens geführt.

B) Lösung

Durch gesetzliche Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden, in Bereichen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen, im Bildungsbereich sowie in Gaststätten einschließlich in Diskotheken sollen Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wirksam geschützt werden. Durch Streichung von Ausnahmeregelungen im geltenden Gesetz soll auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 ein effektiver Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ermöglicht werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat

Für den Staat entstehen keine neuen zusätzlichen Kosten. Mit der Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes werden keine neuen Vollzugsaufgaben auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen, sondern lediglich die bereits bestehenden Vollzugsaufgaben einheitlich auf alle Gaststätten angewandt.

Wirtschaft

Keine.

Bürgerinnen und Bürger

Keine Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

§ 1

In Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 465), werden die Worte „soweit sie öffentlich zugänglich sind“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

In seinem Grundsatzurteil vom 30. Juli 2008 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass sich der Gesetzgeber aufgrund des ihm zukommenden Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums zum effektiven Schutz der Gesundheit von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in der Gastronomie für ein striktes Rauchverbot entscheiden kann.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Durch die Streichung des Teilsatzes in Art. 2 Nr. 8 „soweit sie öffentlich zugänglich sind“ wird der Gründung der sog. Raucherclubs entgegengewirkt, die sich bislang auf diese Ausnahmegvorschrift gestützt haben. Durch die Streichung erstreckt sich der Anwendungsbereich des Art. 2 Nr. 8 GSG eindeutig auf alle Gaststätten i.S.d. Gaststättengesetzes.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.